

LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN



### Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium des Fachs Biologie als Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten für Bachelor- und Masterstudiengänge

Vom 15. Juli 2009

### Inhaltsübersicht

### I. Allgemeines

<del>-</del>
Geltungsbereich Gegenstand des Nebenfachs Zugangsvoraussetzungen Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung
II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums
Studienbeginn, Semesterwochenstunden ECTS-Punkte Modularisierung und Module Lehrveranstaltungen
III. Prüfung im Nebenfach
1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Nebenfach Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
Kontoauszüge
2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
Grundlagen- und Orientierungsprüfung
3. Prüfungsformen
Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung
Prüfungsausschuss und Prüfungsamt Prüfende und Beisitzende Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen
V. Durchführung der Prüfungen
Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen Versäumnis, Rücktritt

- § 23 Täuschung, Ordnungsverstoß, fehlende Teilnahmevoraussetzungen
- § 24 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- § 25 Nachteilsausgleich
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

### VI. Schlussbestimmungen

### § 28 Inkrafttreten

**Anhang I:** Studium des Fachs Biologie als Nebenfach im Umfang von

30 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge

Anlage I/2: Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen

**Anhang II:** Studium des Fachs Biologie als Nebenfach im Umfang von

30 ECTS-Punkten für Masterstudiengänge

**Anlage II/2:** Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen

### I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt die Abnahme von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowie die Ziele, die Inhalte und den Aufbau des Studiums des Fachs Biologie als Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten für Bachelor- und Masterstudiengänge. <sup>2</sup>Im Rahmen dieses Nebenfachstudiums sind insgesamt die in Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte zu erwerben.

# § 2 Gegenstand des Nebenfachs

- (1) <sup>1</sup>Biologisches Wissen ist in zahlreichen Disziplinen essentiell und qualifizierend für eine Vielzahl von Berufen. <sup>2</sup>Das Studium im Nebenfach Biologie soll mit den theoretischen Konzepten und der praktischen Arbeit der modernen Biologie vertraut machen. <sup>3</sup>Im Nebenfachstudiengang wird Wert darauf gelegt, dass anhand von Beispielen wechselseitige Zusammenhänge zwischen den Teilgebieten der Biologie erkannt werden. <sup>4</sup>Grundlegende Mechanismen und Gesetzmäßigkeiten werden ebenso betont wie die biologische Vielfalt auf allen Ebenen vom Molekül bis zum Ökosystem. <sup>5</sup>Basis der Biologie als experimentelle Wissenschaft ist die quantitative Analyse und Messung, die kritische Auswertung und der kritische Test daraus entwickelter Hypothesen mittels durchdachter Beobachtungen, Experimente und Modellierungen. <sup>6</sup>Eine Vielfalt von Wahlpflichtmodulen ermöglicht es den Studierenden, methodisch und thematisch individuelle Schwerpunkte zu setzen.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dieses Nebenfachstudiums werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. <sup>2</sup>Schlüsselqualifikationen sind insbesondere
- 1. Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren,
- 2. Überblickswissen zu maßgeblichen Wissensbereichen des jeweiligen Fachs,
- 3. vernetztes Denken,
- 4. Organisations- und Transferfähigkeit,
- 5. Informations- und Medienkompetenz,
- 6. Lern- und Präsentationstechniken,
- 7. Vermittlungskompetenz,
- 8. Team- und Kommunikationsfähigkeit, auch unter genderspezifischen Gesichtspunkten,
- 9. Sprachkenntnisse sowie
- 10. EDV-Kenntnisse und Fähigkeiten.

### § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Immatrikulation in das Nebenfach Biologie als Teilstudiengang ist die Immatrikulation in einen Bachelor- oder Masterstudiengang, der das Fach Biologie als Nebenfach vorsieht. <sup>2</sup>Weitere Zugangsvoraussetzungen werden ggf. in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.
- (2) Leistungen in Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in dem Teilstudiengang gemäß Abs. 1 können nur durch Studierende, die in diesem Teilstudiengang immatrikuliert sind, erbracht werden.

## § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

- (1) <sup>1</sup>Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. <sup>2</sup>Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Haupt- oder des Nebenfachs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. <sup>2</sup>Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. <sup>3</sup>Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

#### II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

# § 5 Studienbeginn, Semesterwochenstunden

- (1) Dieses Nebenfachstudium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Insgesamt sind für das Studium des Fachs Biologie als Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten höchstens 24 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

### § 6 ECTS-Punkte

(1) <sup>1</sup>ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden. <sup>2</sup>Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in allen in § 8 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbst-

studium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

(2) <sup>1</sup>In jedem Semester soll die oder der Studierende die sich aus der Anlage 2/Spalte 18 des Anhangs bzw. der Anhänge ergebenden ECTS-Punkte erwerben. <sup>2</sup>ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 9) vergeben.

### § 7 Modularisierung und Module

- (1) <sup>1</sup>Dieses Nebenfachstudium ist modular aufgebaut und in verbindlicher Weise in der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge geregelt. <sup>2</sup>Leeren Zellen der Tabellen in der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge kommt kein Regelungsgehalt zu.
- (2) <sup>1</sup>Dieses Nebenfachstudium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. <sup>2</sup>Pflichtmodule sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtmodulen kann die oder der Studierende auswählen. <sup>3</sup>Es dürfen nicht mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen gewählt werden. <sup>4</sup>Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten einer dazugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich.
- (3) Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sowie einer Modulprüfung oder einer oder mehreren Modulteilprüfungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer gemäß § 6 Abs. 1 bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten bemessen werden.
- (4) <sup>1</sup>Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester. <sup>2</sup>Der Umfang eines Moduls beträgt nach Maßgabe der Anlage 2/Spalte 18 des Anhangs bzw. der Anhänge jeweils ein Vielfaches von drei ECTS-Punkten.
- (5) Die Teilnahme an Modulen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab; das Nähere ergibt sich aus der Anlage 2/Spalte 2 des Anhangs bzw. der Anhänge.
- (6) Aus der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge ergeben sich
- 1. die Module,
- 2. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern (Anlage 2/Spalte 1),
- 3. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 2),
- 4. die Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtmodulen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
- 5. die Kurzbezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 4),
- 6. die Bezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 5),
- 7. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Module (Anlage 2/Spalte 6),
- 8. die dem Modul zugewiesenen ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

### § 8 Lehrveranstaltungen

- (1) <sup>1</sup>Die Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen (§ 2 Abs. 2) werden in der in der Anlage 2/Spalten 8 und 9 des Anhangs bzw. der Anhänge vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt. <sup>2</sup>In der Anlage 2/Spalten 8 und 9 des Anhangs bzw. der Anhänge können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vorgeschrieben werden:
- 1. Vorlesungen,
- 2. Übungen,
- 3. Praktika
- (2) Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet.
- (3) <sup>1</sup>Dieses Nebenfachstudium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Pflichtlehrveranstaltungen sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtlehrveranstaltungen kann die oder der Studierende auswählen. <sup>3</sup>Es dürfen nicht mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtlehrveranstaltungen gewählt werden. <sup>4</sup>Eine Wahlpflichtlehrveranstaltung wird spätestens durch Antreten einer dazugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich.
- (4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen; das Nähere ergibt sich aus der Anlage 2/Spalte 7 des Anhangs bzw. der Anhänge.
- (5) Aus der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge ergeben sich
- 1. die Lehrveranstaltungen,
- 2. die Art der Lehrveranstaltungen (Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltung Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtlehrveranstaltungen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten.
- 3. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 6),
- 4. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Modulen,
- 5. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern (Anlage 2/Spalte 1),
- 6. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 7),
- 7. die Kurzbezeichnung der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 4),
- 8. die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 8),
- 9. die Unterrichtsformen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 9),
- 10. die Semesterwochenstunden (Anlage 2/Spalte 10).

#### III. Prüfung im Nebenfach

### 1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

### § 9 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Nebenfach

- (1) Im Nebenfach sind Modulprüfungen und Modulteilprüfungen zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Modul schließt nach Maßgabe der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge mit einer Modulprüfung oder einer bestimmten Anzahl an Modulteilprüfungen ab. <sup>2</sup>Wenn eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung bestanden ist, werden die dieser zugewiesenen ECTS-Punkte dem persönlichen Konto (§ 12) der oder des Studierenden gutgeschrieben. <sup>3</sup>Wird eine Modulprüfung durch mehrere Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter gestellt, ohne dass es sich um Modulteilprüfungen handelt, finden die Vorschriften für Modulteilprüfungen entsprechende Anwendung.
- (3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab. <sup>2</sup>Das Nähere ergibt sich aus der Anlage 2/Spalte 11 des Anhangs bzw. der Anhänge. <sup>3</sup>Eine regelmäßige Teilnahme im Sinne der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge ist dann nicht mehr gegeben, wenn Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen an einem der stattfindenden Veranstaltungstermine einer Lehrveranstaltung nicht teilnehmen. <sup>4</sup>§ 11 Abs. 4 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend. <sup>5</sup>Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter kontrolliert die Anwesenheit durch Unterschriftslisten, die archiviert werden.
- (4) <sup>1</sup>In der Modulprüfung, der Modulteilprüfung oder in der Summe der Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche in der oder den dem Modul nach Anlage 2/Spalten 7 bis 10 des Anhangs bzw. der Anhänge zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelt werden.
- (5) <sup>1</sup>Aus der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge ergeben sich
- 1. die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen,
- 2. deren Zuordnung zu einem Modul und ggf. einer Lehrveranstaltung,
- 3. deren Zuordnung zu einem Fachsemester (Regeltermin Anlage 2/Spalte 1)
- 4. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 11),
- 5. die Art der Modulprüfung oder Modulteilprüfung (Anlage 2/Spalte 12),
- 6. die Prüfungsform (Anlage 2/Spalte 13),
- 7. die Prüfungsdauer (Anlage 2/Spalte 14),
- 8. die Art der Bewertung (Benotung bzw. "bestanden" oder "nicht bestanden" Anlage 2/Spalte 15),
- 9. das Notengewicht (Anlage 2/Spalte 16),
- 10. die Wiederholbarkeit (Anlage 2/Spalte 17),
- die ECTS-Punkte, die bei erfolgreichem Ablegen der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen vergeben werden (Anlage 2/Spalte 18).

<sup>2</sup>Sind in Anlage 2/Spalten 13 und 14 des Anhangs bzw. der Anhänge mehrere Prüfungsformen mit zugeordneter Prüfungsdauer angegeben, bestimmt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, welche der angegebenen Varianten gewählt wird, und gibt diese zu Lehrveranstaltungsbeginn bekannt.

# § 10 Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet oder benotet.
- (2) <sup>1</sup>Die Note für eine Modulprüfung oder für eine Modulteilprüfung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	= "sehr gut"	=	hervorragende Leistung;
Note 2	= "gut"	=	Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
Note 3	= "befriedigend"	=	Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
Note 4	= "ausreichend"	=	Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	= "nicht ausreichend"	=	Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. <sup>4</sup>Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus mehreren Teilleistungen (§ 11 Abs. 1 Satz 3), errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>5</sup>Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. <sup>6</sup>Die Notenbezeichnung nach Satz 4 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	=	"sehr gut";
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	=	"gut";
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	=	"befriedigend";
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	=	"ausreichend".

### (3) <sup>1</sup>Die Modulnote

- 1. ergibt sich bei einer Modulprüfung oder bei nur einer benoteten Modulteilprüfung (§ 9 Abs. 2) aus Abs. 2 und
- 2. errechnet sich bei Modulteilprüfungen (§ 9 Abs. 2) aus dem arithmetischen Mittel der nach der Anlage 2/Spalte 15 des Anhangs bzw. der Anhänge benoteten und nach der Anlage 2/Spalte 16 des Anhangs bzw. der Anhänge gewichteten Einzelbewertungen in den zu dem jeweiligen Modul gehörenden Modulteilprüfungen.

<sup>2</sup>Soweit in der Anlage 2/Spalte 16 des Anhangs bzw. der Anhänge keine andere Angabe erfolgt, gehen die Modulteilprüfungen mit den ihnen jeweils in der Anlage 2/Spalte 18 des Anhangs bzw. der Anhänge zugeordneten ECTS-Punkten in das nach Satz 1 Nr. 2 zu bildende arithmetische Mittel ein. <sup>3</sup>Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

- (4) <sup>1</sup>Werden innerhalb eines Moduls Modulteilprüfungen für mehr Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert als zum Bestehen des Moduls erforderlich sind, werden bei der Berechnung der Modulnote nur die für das Bestehen des Moduls erforderlichen ECTS-Punkte berücksichtigt. <sup>2</sup>Erforderlich für das Bestehen eines Moduls ist das Bestehen
- der den Pflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung und bzw. oder aller Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge vorgesehenen Weise und
- 2. der den erforderlichen Wahlpflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung und bzw. oder aller Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge vorgesehenen Weise.

<sup>3</sup>Werden Modulteilprüfungen für mehr Wahlpflichtlehrveranstaltungen abgelegt, als nach Satz 2 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 8 Abs. 3 die zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im Sinne des Satzes 2. <sup>4</sup>Es werden bei Wahlpflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulteilprüfungen,

- 1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,
- 2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt. <sup>5</sup>Diejenige Wahlpflichtlehrveranstaltung, mit deren Modulteilprüfung erstmalig die dem jeweiligen Modul zugewiesene Anzahl an ECTS-Punkten überschritten wird, wird mit der ihm zugeschriebenen ECTS-Punkte-Zahl nur insoweit berücksichtigt, als die dem jeweiligen Modul zugewiesene Anzahl an ECTS-Punkten nicht überschritten wird.

# § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie
- 1. mit "bestanden" oder
- 2. mit mindestens "ausreichend" (4,0)

bewertet ist. <sup>2</sup>Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sollen vorbehaltlich des § 24 spätestens am Ende der Regelstudienzeit des Hauptfachs bestanden sein (Regeltermin). <sup>3</sup>Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bestanden, wenn sie vorbehaltlich des § 24 spätestens am Ende des auf das Ende der Regelstudienzeit des Hauptfachs folgenden Fachsemesters vollständig und erfolgreich erbracht sind.

- (2) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.
- (3) <sup>1</sup>Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden. <sup>2</sup>Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.
- (4) <sup>1</sup>Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen gelten vorbehaltlich des § 24
- als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des ersten Fachsemesters nach Ablauf der Regelstudienzeit des Hauptfachs aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt sind, und
- 2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des dritten Fachsemesters nach Ablauf der Regelstudienzeit des Hauptfachs nicht erfolgreich abgelegt sind.

<sup>2</sup>Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen des Satzes 1 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. <sup>4</sup>Das Prüfungsamt kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. <sup>5</sup>Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>6</sup>Bei teilbaren Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

- (5) <sup>1</sup>Für jede Modulprüfung oder Modulteilprüfung, mit Ausnahme der Grundlagenund Orientierungsprüfung (§ 13) werden, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Anlage 2/Spalte 17 des Anhangs bzw. der Anhänge, insgesamt vier Versuche angeboten. <sup>2</sup>Der erste Versuch wird während oder unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit des letzten Semesters angeboten, in welchem die oder der Studierende an Lehrveranstaltungen teilnimmt, die Gegenstand der Modulprüfung oder Modulteilprüfung sind. <sup>3</sup>Der zweite Versuch wird so rechtzeitig während des noch laufenden Semesters im Sinne des Satzes 2 angeboten, dass die Vorgaben des § 18 Abs. 2 erfüllt werden können. <sup>4</sup>Der dritte Versuch wird während oder unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit des letzten Semesters angeboten, in welchem die Lehrveranstaltungen, welche die oder der Studierende nicht bestanden hat, das nächste Mal angeboten werden. <sup>5</sup>Für den vierten Versuch gilt Satz 3 entsprechend.
- (6) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.
- (7) Die in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung erworbene Bewertung und die erworbenen ECTS-Punkte dürfen nur einmal eingebracht werden.

### § 12 Kontoauszüge

<sup>1</sup>Für die in diesem Nebenfach eingeschriebenen Studierenden wird beim Prüfungsamt des dieses Nebenfach anbietenden Faches ein persönliches Konto eingerichtet, in dem

- 1. alle bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen dieses Nebenfachs (§ 11 Abs. 1 und 2) jeweils mit dem Hinweis "bestanden" bzw. mit der vergebenen Note und mit den erzielten ECTS-Punkten sowie
- 2. alle nicht bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen dieses Nebenfachs (§ 11 Abs. 3 und 4) jeweils mit dem Hinweis "nicht bestanden" bzw. mit der vergebenen Note erfasst werden.

<sup>2</sup>Zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erhalten die Studierenden einen persönlichen Kontoauszug im Sinn von Satz 1 als Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

#### 2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

### § 13 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung der oder des Studierenden darüber, ob sie oder er den Anforderungen dieses Nebenfachstudiums voraussichtlich gerecht werden wird.
- (2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die in der Anlage 2/Spalte 12 des Anhangs I als Grundlagen- und Orientierungsprüfung gekennzeichnete Modulteilprüfung zur Lehrveranstaltung P 2.1 "Biologie für Nebenfächer 2" mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (3) <sup>1</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters dieses Nebenfachstudiums bestanden sein. <sup>2</sup>Wurde die Grundlagenund Orientierungsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal im nächstmöglichen Termin wiederholt werden. <sup>3</sup>Vorher muss es den Studierenden ermöglicht werden, die Lehrveranstaltung bzw. die Lehrveranstaltungen zu wiederholen, der bzw. denen die Grundlagen- und Orientierungsprüfung zugeordnet ist. <sup>4</sup>Die Anordnung nach § 21 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt.
- (4) <sup>1</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt vorbehaltlich des § 24
- als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des zweiten Fachsemesters dieses Nebenfachstudiums aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
- 2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen im auf den nach Nr. 1 nächstmöglichen Termin nicht erfolgreich abgelegt wird.

<sup>2</sup>§ 11 Abs. 4 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

#### 3. Prüfungsformen

# § 14 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

- (1) <sup>1</sup>In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. <sup>2</sup>Der oder dem Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (2) Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten wird in der Anlage 2/Spalte 14 des Anhangs bzw. der Anhänge geregelt.
- (3) <sup>1</sup>Schriftliche Modulprüfungen und, Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>3</sup>Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. <sup>4</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen und bzw. oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. <sup>6</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>7</sup>Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen mindert sich entsprechend. <sup>8</sup>Bei der Bewertung der schriftlichen Modulprüfung oder Modulteilprüfung nach Abs. 4 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>9</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (4) <sup>1</sup>Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig "1 aus n") bestehen, gelten als bestanden, wenn
- 1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
- der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

<sup>2</sup>Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. <sup>3</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die

#### Note

- 1. "sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,
- 2. "gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
- 3. "befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
- 4. "ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

- (5) Für Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x, die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – "x aus n") bestehen, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. <sup>2</sup>Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. <sup>3</sup>Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. <sup>4</sup>Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. <sup>5</sup>Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. <sup>6</sup>Die Grundwertung einer Frage kann null Punkte nicht unterschreiten. <sup>7</sup>Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. <sup>8</sup>Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.
- (6) Bei schriftlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 bis 5 nur für den jeweils betroffenen Teil.
- (7) <sup>1</sup>Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. <sup>2</sup>Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. <sup>3</sup>Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. <sup>4</sup>Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

### § 15 Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) Wissenschaftliche Protokolle beinhalten die schriftliche, systematische Aufarbeitung einer fachlich geeigneten Veranstaltung einschließlich einer kritischen Diskussion der Inhalte.
- (2) Das Nähere ergibt sich jeweils aus der Anlage 2 des Anhangs bzw. der Anhänge.

#### IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

### § 16 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

<sup>1</sup>Für dieses Nebenfachstudium ist der Prüfungsausschuss nach der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians Universität München für den Bachelorstudiengang Biologie vom 8. Oktober 2007 in der jeweils geltenden Fassung zuständig. <sup>2</sup>§ 22 der in Satz 1 genannten Satzung gilt entsprechend.

### § 17 Prüfende und Beisitzende

- (1) <sup>1</sup>Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nur eine Lehrveranstaltung betreffen, ist vorbehaltlich Abs. 4 Satz 1 Prüfende oder Prüfender die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter. <sup>2</sup>Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter als Prüfende oder Prüfenden. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nicht prüfungsberechtigt ist (Abs. 4 Satz 1).
- (2) Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als "nicht bestanden" bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten; mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden (Abs. 3 Nr. 1) durchzuführen.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt allgemein oder im Einzelfall
- 1. bei mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die Beisitzenden und
- 2. bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als "nicht bestanden" bewertet werden sollen, eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden.
- (4) <sup>1</sup>Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV prüfungsberechtigt sind. <sup>2</sup>Beisitzende müssen

sachkundige Personen sein, die mindestens einen Bachelor- oder Masterstudiengang erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(5) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

#### § 18 udiengangskoordinatorin oder Studiengangs

# Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden

- (1) <sup>1</sup>Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator für dieses Nebenfachstudium wird durch die Fakultät bestellt. <sup>2</sup>Solange keine Bestellung erfolgt ist, nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgaben wahr. <sup>3</sup>Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator erfüllt in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss, dem Prüfungsamt und der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Aufgaben
- 1. bei der Einrichtung und eventuellen Änderungen dieses Nebenfachstudiums:
  - a) die Überprüfung der Modellierung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus fachlicher Sicht,
  - b) die Erstellung der erforderlichen Informationen über dieses Nebenfachstudium,
  - die Koordination dieses Nebenfachstudiums mit den Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren der Hauptfächer sowie anderer Nebenfächer.
- 2. danach: die Koordination und Organisation der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, namentlich
  - a) die Einberufung einer jährlichen Lehrplankonferenz,
  - b) die Zuordnung der konkret stattfindenden Lehrveranstaltungen zu den in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen abstrakten Lehrveranstaltungen,
  - c) die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis,
  - d) die Eingabe der Lehrveranstaltungen in die Elektronische Datenverarbeitung,
  - e) die Terminierung und Raumzuordnung der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und
  - f) die Eingabe der Benotung bzw. Bewertung in die Elektronische Datenverarbeitung.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfenden (§ 17) sind verpflichtet, der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator unverzüglich in der vom Prüfungsamt vorgegebenen standardisierten Form mitzuteilen, welche Studierenden an ihrer Lehrveranstaltung mit welchem Ergebnis teilgenommen haben. <sup>2</sup>Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator ist verpflichtet, diese Mitteilungen unverzüglich zu überprüfen und sie unverzüglich in der vom Prüfungsamt vorgeschriebenen standardisierten Form an dieses weiterzuleiten. <sup>3</sup>Die Mitteilungen müssen rechtzeitig in kor-

rekter Form im Prüfungsamt vorliegen; das Prüfungsamt gibt spätestens zu Beginn eines jeden Semesters bekannt, wann die Mitteilungen der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator und bzw. oder dem Prüfungsamt vorliegen müssen. <sup>4</sup>Werden die Anforderungen des Satzes 3 nicht erfüllt, finden die betreffenden Veranstaltungen in den aktuellen Kontoauszügen (§ 12) keine Berücksichtigung. <sup>5</sup>Die oder der Prüfende ist verpflichtet, diese Mitteilungen schnellstmöglich dem Prüfungsamt nachzureichen und allen betroffenen Studierenden Einzelbescheinigungen in Bescheidsform mit Rechtsbehelfsbelehrung als Postzustellungsaufträge zu übersenden.

# § 19 Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

<sup>1</sup>Die oder der Studierende ist verpflichtet, den Eingang an sie oder ihn übersandter, den Erhalt ihr oder ihm ausgehändigter oder von ihr oder ihm elektronisch abgerufener Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte des Prüfungsausschusses oder Prüfungsamtes in der geforderten Form auf ihre oder seine Kosten zu bestätigen (Empfangsbestätigung). <sup>2</sup>Auf dem Gelände der Ludwig-Maximilians-Universität München kann die Empfangsbestätigung kostenlos erfolgen. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt gibt in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit ortsüblich bekannt, ab wann Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte ausgehängt oder versandt werden bzw. elektronisch abgerufen oder abgeholt werden können. <sup>4</sup>Für die Zustellung solcher Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. <sup>5</sup>Gegenüber Studierenden, welche von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nehmen, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholen und versandte nicht entgegen nehmen bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholen, gelten diese Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte einen Monat nach Aushang, Bereitstellung zum elektronischen Abruf oder zur Abholung oder dem Versand als zugegangen und bekannt gegeben. <sup>6</sup>Übermittelt das Prüfungsamt Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte erneut, weil die oder der Studierende die in Satz 1 vorgesehene Empfangsbestätigung nicht übermittelt und bzw. oder von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nimmt, bereit gestellte nicht elektronisch abruft oder abholt und versandte nicht entgegen nimmt bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholt, trägt die oder der Studierende die durch die erneute Übermittlung entstehenden Kosten. <sup>7</sup>Das Prüfungsamt ist zu einem erneuten Übermittlungsversuch nicht verpflichtet.

#### V. Durchführung der Prüfungen

# § 20 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang, Haupt- oder Nebenfach, an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Studienzeiten, Studien- und

Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang, Haupt- oder Nebenfach, an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern. <sup>2</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere propädeutischer Lehrveranstaltungen und in dieser Prüfungsund Studienordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten werden auch durch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung oder berufspraktische Tätigkeit nachgewiesen; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden anerkannt.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.
- (4) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Nebenfachstudiums an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wesentlichen entsprechen. <sup>2</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>3</sup>Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>4</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen.
- (6) <sup>1</sup>Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme übereinstimmen zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. <sup>3</sup>Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die anerkannte Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.
- (7) <sup>1</sup>Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in dieses Nebenfachstudium an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungs-

leistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in dieses Nebenfachstudium erbracht wurden. <sup>2</sup>Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in dieses Nebenfachstudium erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. <sup>3</sup>Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. <sup>4</sup>Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

- 1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
- 2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
- 3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
- 4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
- 5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
- 6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
- 7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.
- (8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.
- (9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

#### § 21

# Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist sowie deren Form und Frist regeln. <sup>2</sup>Studierende, die eine Lehrveranstaltung, für die nach Satz 1 eine Belegung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht belegt haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Die Lehrveranstaltungen, für welche eine Belegung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Belegung werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

- (2) <sup>1</sup>Für alle Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine Anmeldung erforderlich, deren Form und Frist der Prüfungsausschuss vorschreibt. <sup>2</sup>Studierende, die sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus allgemein anordnen, dass eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sich die oder der Studierende angemeldet hat, als nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antritt oder von der angetretenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zurücktritt. <sup>4</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt für die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Über die Bekanntgaben nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das insbesondere Angaben über den Inhalt der Festlegungen sowie Zeit, Art und Ort von deren Bekanntgabe enthält. <sup>2</sup>Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und durch das Prüfungsamt mindestens fünf Jahre aufbewahrt.
- (4) Für studienleitende Maßnahmen gilt die Studiengangsübergreifende Satzung zur Festlegung der Kriterien für die Aufnahme von Studierenden in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Aufnahmekapazität vom 9. Mai 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

### § 22 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als "nicht bestanden" bzw. mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende
- bei einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sie oder er sich angemeldet hat und der Prüfungsausschuss eine Anordnung nach § 22 Abs. 2 Satz 3 getroffen hat, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder
- 2. von einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt oder
- 3. eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus einem selbst zu vertretenden Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.
- (2) <sup>1</sup>Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>§ 11 Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

# § 23 Täuschung, Ordnungsverstoß, fehlende Teilnahmevoraussetzungen

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung

oder Modulteilprüfung mit "nicht bestanden" bzw. "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

- (2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit "nicht bestanden" bzw. "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 1 und bzw. oder des Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ausschließen; im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht erfüllt, gilt sie als nicht abgelegt.
- (5) <sup>1</sup>Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>2</sup>Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 24

# Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

- (1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBI I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBI I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit wird ermöglicht.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Studierende die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. <sup>4</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Studierende besteht nicht. <sup>5</sup>Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten

nach Satz 3 werden durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

### § 25 Nachteilsausgleich

- (1) <sup>1</sup>Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. <sup>2</sup>In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. <sup>3</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.
- (2) <sup>1</sup>Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. <sup>2</sup>Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.
- (3) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. <sup>4</sup>§ 11 Abs. 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

### § 26 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.
- (2) <sup>1</sup>Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Modulprüfung oder Modulteilprüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Aufsichtsführenden, bei der Prüfenden oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinn von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist. <sup>4</sup>§ 11 Abs. 4 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

# § 27 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

<sup>1</sup>Innerhalb eines durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraums nach Abschluss einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung wird der oder dem Studierenden beim Prüfungsamt auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt kann bekannt geben, dass die Einsichtnahme nach Satz 1 abweichend von Satz 1 an anderer Stelle in der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgt; eine Bekanntgabe der anderen Stelle durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. <sup>3</sup>Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. <sup>4</sup>Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

### VI. Schlussbestimmungen

#### § 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Mai 2009, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 2. Juni 2009, Nr. C/2-H2434.1.LMU-9d/15089, sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Juli 2009, Nr. I.3-H/14/09.

München, den 15. Juli 2009

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber Präsident

Die Satzung wurde am 15. Juli 2009 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 15. Juli 2009 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Juli 2009.

				Module			Lehrveranstaltungen			1		Madularüfunga	en / Modulteilprü	fungon			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform 5	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	Nebenfa	ch: E	Biologie <sup>*</sup>	für Bachelorstudiengä	nge												30
	keine	Р	P 1	Allgemeine Biologie für Nebenfächer 1	ws												
(1.)		Р	P 1.1		ws	keine	Biologie für Nebenfächer 1	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90 Minuten	Benotung		dreimal	3
						Aus den Wahl	oflichtlehrveranstaltungen P 1.2.1	und P 1.2.2 ist e	ine Wa	hlpflichtlehrver	anstaltun	g zu wählen.					
(1.)		WP	P 1.2.1		ws	keine	Vorlesung Botanik	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	45 Minuten	Benotung		dreimal	3
(1.)		WP	P 1.2.2		ws	keine	Vorlesung Zoologie	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	45 Minuten	Benotung		dreimal	3
	keine	Р	P 2	Allgemeine Biologie für Nebenfächer 2	SS												
/		Р	P 2.1		SS	keine	Biologie für Nebenfächer 2	Vorlesung	2	keine	MTP, GOP	Klausur	90 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	3
(2.)		Р	P 2.2		SS	keine	Vorlesung Systematik 1	Vorlesung	1	keine	MTP	Klausur	30 Minuten	Benotung		dreimal	1,5
(2.)		Р	P 2.3		SS	keine	Vorlesung Systematik 2	Vorlesung	1	keine	MTP	Klausur	30 Minuten	Benotung		dreimal	1,5
						Wer die W	Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 /ahlpflichtlehrveranstaltung P 1.2. /ahlpflichtlehrveranstaltung P 1.2.	l wählt, kann nic	cht das	Wahlpflichtmo	dul WP 1						
	keine	WP	WP 1	Botanik	WS												
(3.)		Р	WP 1.1		ws	keine	Vorlesung Botanik	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	45 Minuten	Benotung		dreimal	3
(3.)		Р	WP 1.2		ws	keine	Übung Botanik	Übung	3	regelmäßige Teilnahme an WP 1.2	MTP	wissenschaft- liches Protokoll und Klausur	max. 50 Seiten und 45 Minuten	Benotung		dreimal	3

<sup>\*)</sup> Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	n / Modulteilprü	fungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SMS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsaπ*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 2	Zoologie	ws					regelmäßige Teilnahme an WP 2.2	MP	wissenschaft- liches Protokoll und Klausur	max. 50 Seiten und 90 Minuten	Benotung		dreimal	6
		Р	WP 2.1		ws	keine	Vorlesung Zoologie	Vorlesung	2								(3)
		Р	WP 2.2		ws	keine	Übung Zoologie	Übung	3								(3)
						Į.	Aus den Wahlpflichtmodulen WP 3	bis WP 5 ist ein	Wahlı	oflichtmodul zu	wählen.						
	keine	WP	WP 3	Biologie Systematik	SS												
(4.)		Р	WP 3.1		ss	keine	Vorlesung Artenvielfalt Zoologie	Vorlesung	1	regelmäßige Teilnahme an	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		dreimal	3
( /		Р	WP 3.2		ss	keine	Übung Artenvielfalt Zoologie	Übung	2	WP 3.2			20	20009		3.0	
(4.)		Р	WP 3.3		SS	keine	Vorlesung Artenvielfalt Botanik	Vorlesung	1	regelmäßige Teilnahme an	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		dreimal	3
		Р	WP 3.4		ss	keine	Übung Artenvielfalt Botanik	Übung	2	WP 3.4							_
	keine	WP	WP 4	Tierphysiologie	SS												
(4.)		Р	WP 4.1		SS	keine	Vorlesung Tierphysiologie	Vorlesung	1,5	keine	MTP	Klausur	45 Minuten	Benotung		dreimal	2

<sup>\*)</sup> Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	n / Modulteilprü	ifungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
										regelmäßige Teilnahme an WP 4.2		wissenschaft- liches Protokoll	max. 50 Seiten	bestanden/ nicht bestanden			
(4.)		P	WP 4.2		SS	keine	Übung Tierphysiologie	Übung	3,75	erfolgreiche Teilnahme am wissen- schaftlichen Protokoll	MTP	Klausur	45 Minuten	Benotung		dreimal	4
	keine	WP	WP 5	Zellbiologie/ Ökologie/ Evolutionsbiologie	ss												
(4.)		Р	WP 5.1		ss	keine	Vorlesung Zellbiologie/ Ökologie/ Evolutionsbiologie	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	45 Minuten	Benotung		dreimal	3
(4.)		Р	WP 5.2		SS	keine	Übung Zellbiologie/ Ökologie/ Evolutionsbiologie	Übung	3	regelmäßige Teilnahme an WP 5.2	MTP	wissenschaft- liches Protokoll und Klausur	max. 50 Seiten und 60 Minuten	Benotung		dreimal	3
							Aus den Wahlpflichtmodulen WP 6	bis WP 9 ist eir	Wahl	pflichtmodul zu	wählen.						
	keine	WP	WP 6	Biochemie	ws												
(5.)		Р	WP 6.1		ws	keine	Vorlesung Biochemie	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	45 Minuten	Benotung		dreimal	3
(5.)		Р	WP 6.2		ws	keine	Übung Biochemie	Übung	3	regelmäßige Teilnahme an WP 6.2	MTP	wissenschaft- liches Protokoll und Klausur	max. 50 Seiten und 60 Minuten	Benotung		dreimal	3

<sup>\*)</sup> Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

	1			Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	n / Modulteilpri	ifungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	keine	WP	WP 7	Mikrobiologie	ws												
(5.)		Р	WP 7.1		ws	keine	Vorlesung Mikrobiologie	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	45 Minuten	Benotung		dreimal	3
						erfolgreiche				regelmäßige Teilnahme an WP 7.2		wissenschaft- liches Protokoll	max. 50 Seiten	bestanden/ nicht bestanden			
(5.)		P	WP 7.2		WS	Teilnahme an WP 7.1	Übung Mikrobiologie	Übung	3	erfolgreiche Teilnahme am wissen- schaftlichen Protokoll	MTP	Klausur	45 Minuten	Benotung	dreimal	dreimal	3
	keine	WP	WP 8	Genetik/ Humanbiologie	ws												
		Р	WP 8.1		ws	keine	Vorlesung Genetik/ Humanbiologie	Vorlesung	2								
(5.)		Р	WP 8.2		ws	keine	Übung zur Vorlesung Genetik/ Humanbiologie	Übung	1	keine	MTP	Klausur	45 Minuten	Benotung		dreimal	4 =3+1
						erfolgreiche				regelmäßige Teilnahme an WP 8.3		wissenschaft- liches Protokoll	max. 50 Seiten	bestanden/ nicht bestanden			
(5.)		Р	WP 8.3		ws	Teilnahme an WP 8.1 und WP 8.2	Praktikum Genetik/ Humanbiologie	Praktikum	2	erfolgreiche Teilnahme am wissen- schaftlichen Protokoll	MTP	Klausur	45 Minuten	Benotung		dreimal	2

<sup>\*)</sup> Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	n / Modulteilprü	ifungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SMS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(5.)	keine	WP	WP 9	Ökologische Interpretation von Luftbildern	ws					regelmäßige Teilnahme an WP 9.2	MP	wissenschaft- liches Protokoll oder Klausur	max. 50 Seiten oder 90 Minuten	Benotung		dreimal	6
		Р	WP 9.1		ws	keine	Vorlesung Ökologische Interpretation von Luftbildern	Vorlesung	2								(3)
		Р	WP 9.2		ws	keine	Übung Ökologische Interpretation von Luftbildern	Übung	3								(3)

#### Erläuterungen

#### Zu Spalte 1:

Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 11) fest. Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt die Sonderregelung des § 13 Abs. 3.

#### Zu Spalte 12:

MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung / GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung

#### Zu Spalte 17:

Für diejenige Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die zugleich die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist, gelten die speziellen Regeln der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13).

#### Zu Spalte 18:

Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen der zugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.

			l	Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	n / Modulteilprü	fungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
	Nebenfa	ch: E	iologie	für Masterstudiengäng	е												30
	keine	Р	P 1	Allgemeine Biologie für Nebenfächer 1	ws												
(1.)		Р	P 1.1		ws	keine	Biologie für Nebenfächer 1	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90 Minuten	Benotung		dreimal	3
(1.)		Р	P 1.2		ws	keine	Vorlesung Botanik	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	45 Minuten	Benotung		dreimal	3
(1.)		Р	P 1.3		ws	keine	Vorlesung Zoologie	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	45 Minuten	Benotung		dreimal	3
						Aus den Wahlp	oflichtlehrveranstaltungen P 1.4.1 เ	und P 1.4.2 ist e	ine Wa	hlpflichtlehrver	anstaltur	g zu wählen.					
(1.)		WP	P 1.4.1		ws	keine	Übung Botanik	Übung	3	regelmäßige Teilnahme an P 1.4.1	MTP	wissenschaft- liches Protokoll und Klausur	max. 50 Seiten und 45 Minuten	Benotung		dreimal	3
(1.)		WP	P 1.4.2		ws	keine	Übung Zoologie	Übung	3	regelmäßige Teilnahme an P 1.4.2	MTP	wissenschaft- liches Protokoll und Klausur	max. 50 Seiten und 45 Minuten	Benotung		dreimal	3
	keine	Р	P 2	Allgemeine Biologie für Nebenfächer 2	SS												
(2.)		Р	P 2.1		SS	keine	Biologie für Nebenfächer 2	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	90 Minuten	Benotung		dreimal	3
(2.)		Р	P 2.2		ss	keine	Vorlesung Systematik 1	Vorlesung	1	keine	MTP	Klausur	30 Minuten	Benotung		dreimal	1,5
(2.)		Р	P 2.3		SS	keine	Vorlesung Systematik 2	Vorlesung	1	keine	MTP	Klausur	30 Minuten	Benotung		dreimal	1,5

<sup>\*)</sup> Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

			1	Module			Lehrveranstaltungen			<del> </del>		Modulnrüfunge	n / Modulteilprü	ifungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
						, i	Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1	bis WP 3 ist eir	Wahl	pflichtmodul zu	wählen.						
	keine	WP	WP 1	Biologie Systematik	ss												
(2.)		Р	WP 1.1		SS	keine	Vorlesung Artenvielfalt Zoologie	Vorlesung	1	regelmäßige Teilnahme an	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		dreimal	3
		Р	WP 1.2		ss	keine	Übung Artenvielfalt Zoologie	Übung	2	WP 1.2				ŭ			
(2.)		Р	WP 1.3		ss	keine	Vorlesung Artenvielfalt Botanik	Vorlesung	1	regelmäßige Teilnahme an	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung		dreimal	3
		Р	WP 1.4		ss	keine	Übung Artenvielfalt Botanik	Übung	2	WP 1.4							
	keine	WP	WP 2	Tierphysiologie	SS												
(2.)		Р	WP 2.1		ss	keine	Vorlesung Tierphysiologie	Vorlesung	1,5	keine	MTP	Klausur	45 Minuten	Benotung		dreimal	2
										regelmäßige Teilnahme an WP 2.2		wissenschaft- liches Protokoll	max. 50 Seiten	bestanden/ nicht bestanden			
(2.)		Р	WP 2.2		SS	keine	Übung Tierphysiologie	Übung	3,75	erfolgreiche Teilnahme am wissen- schaftlichen Protokoll	MTP	Klausur	45 Minuten	Benotung		dreimal	4
	keine	WP	WP 3	Zellbiologie/ Ökologie/ Evolutionsbiologie	SS												
(2.)		Р	WP 3.1		ss	keine	Vorlesung Zellbiologie/ Ökologie/ Evolutionsbiologie	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	45 Minuten	Benotung		dreimal	3

<sup>\*)</sup> Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	n / Modulteilprü	fungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SMS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(2.)		Р	WP 3.2		ss	keine	Übung Zellbiologie/ Ökologie/ Evolutionsbiologie	Übung	3	regelmäßige Teilnahme an WP 3.2	MTP	wissenschaft- liches Protokoll und Klausur	max. 50 Seiten und 60 Minuten	Benotung		dreimal	3
						A	aus den Wahlpflichtmodulen WP 4	bis WP 7 ist ein	Wahl	pflichtmodul zu	wählen.						
	keine	WP	WP 4	Biochemie	ws												
(3.)		Р	WP 4.1		ws	keine	Vorlesung Biochemie	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	45 Minuten	Benotung		dreimal	3
(3.)		Р	WP 4.2		ws	keine	Übung Biochemie	Übung	3	regelmäßige Teilnahme an WP 4.2	MTP	wissenschaft- liches Protokoll und Klausur	max. 50 Seiten und 60 Minuten	Benotung		dreimal	3
	keine	WP	WP 5	Mikrobiologie	ws												
(3.)		Р	WP 5.1		ws	keine	Vorlesung Mikrobiologie	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	45 Minuten	Benotung		dreimal	3
						orfolgraigh				regelmäßige Teilnahme an WP 5.2		wissenschaft- liches Protokoll	max. 50 Seiten	bestanden/ nicht bestanden			
(3.)		Р	WP 5.2		ws	erfolgreiche Teilnahme an WP 5.1	Übung Mikrobiologie	Übung	3	erfolgreiche Teilnahme am wissen- schaftlichen Protokoll	MTP	Klausur	45 Minuten	Benotung		dreimal	3
	keine	WP	WP 6	Genetik/ Humanbiologie	ws												

<sup>\*)</sup> Erläuterungen zu den Spalten 1, 12 und 18 am Ende der Tabelle

				Module			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	n / Modulteilprü	fungen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart∗	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(3.)		Р	WP 6.1		WS	keine	Vorlesung Genetik/ Humanbiologie	Vorlesung	2								4
(3.)		Р	WP 6.2		ws	keine	Übung zur Vorlesung Genetik/ Humanbiologie	Übung	1	keine	MTP	Klausur	45 Minuten	Benotung		dreimal	=3+1
						erfolgreiche				regelmäßige Teilnahme an WP 6.3		wissenschaft- liches Protokoll	max. 50 Seiten	bestanden/ nicht bestanden			
(3.)		Р	WP 6.3		WS	Teilnahme an WP 6.1 und WP 6.2	Praktikum Genetik/ Humanbiologie	Praktikum	2	erfolgreiche Teilnahme am wissen- schaftlichen Protokoll	MTP	Klausur	45 Minuten	Benotung		dreimal	2
(3.)	keine	WP	WP 7	Ökologische Interpretation von Luftbildern	ws					regelmäßige Teilnahme an WP 7.2	MP	wissenschaft- liches Protokoll oder Klausur	max. 50 Seiten oder 90 Minuten	Benotung		dreimal	6
		Р	WP 7.1		WS	keine	Vorlesung Ökologische Interpretation von Luftbildern	Vorlesung	2								(3)
		Р	WP 7.2		ws	keine	Übung Ökologische Interpretation von Luftbildern	Übung	3								(3)

#### Erläuterungen

#### Zu Spalte 1:

Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 11) fest.

#### Zu Spalte 12:

MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung

#### Zu Spalte 18:

Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen der zugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.